

ERKLÄRUNGEN zu Anforderungen aus der Tiroler Feuerpolizei Ordnung

Zur Aufklärung bzw. Ausräumung von Missverständnissen, würde ich gerne

vollinhaltlich aufklären bzw. informieren:

- Ø Um unseren Kunden die Erledigung aller landesgesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen nach **§10 der Tiroler Feuerpolizeiordnung – TFPO** an Feuerungsanlagen zu ermöglichen, hat die **TFPO im §11** eine klare **Regelung der Ankündigung bzw. Bekanntmachung** vorgegeben! *Dies wird von uns immer ordnungsgemäß und fristgerecht erledigt!*
- Ø Unser Unternehmen ist als objektzuständiges und öffentlich zugelassenes Rauchfangkehrer Unternehmen landesgesetzlich verpflichtet, die nach **TFPO §10 – Anlage** vorgegebenen **KEHR- bzw. ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN** ordnungsgemäß einzuhalten! *Dies wird von uns immer ordnungsgemäß und fristgerecht erledigt!*
- Ø Zur Anforderung **HAUPTÜBERPRÜFUNG** (Ersatz der behördlichen Feuerbeschau in privaten Objekten), gibt es ebenso aus der **TFPO im §13** eine klare Vorgabe, die in privaten Objekten alle **5 Jahre** im Objekt durchzuführen ist!
Anforderung: Alle eventuell vorhandenen brandschutztechnischen Mängel an Feuerungsanlagen dem Eigentümer, Betreiber oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten oder wenn erforderlich der Behörde aufzuzeigen und folglich eine Behebung zu erwirken!
Die hierfür tariflich (derzeit gültiger Kehrtarif!) vorgegebenen Überprüfungsgebühren werden alle 5 Jahre gesondert im Rahmen einer Sofortfaktura und nicht mit den regelmäßigen Kehrgebühren abgerechnet und die Anforderung immer ordnungsgemäß und fristgerecht erledigt!
- Ø Sollten Kehr- Überprüfungsstermine nach ordnungsgemäßer Ankündigung bzw. Bekanntmachung im Objekt vom Betreiber nicht eingehalten werden können, ist unser Unternehmen sehr flexibel und es kann selbstverständlich auch auf Kundenwünsche und Anforderungen im Rahmen eingegangen und gesonderte entsprechende Termine vereinbart werden!
Sollten aber Kehr- und Überprüfungsversuche regelmäßig auf Kundenanforderung nicht eingehalten, verschoben oder abgesagt werden, sind wir als wirtschaftliches Unternehmen gefordert, den im derzeit gültigen **Kehrtarif §8 Abs.4** und **5** zu vollziehen und die erforderliche Gebühr für derartige zusätzliche Aufwendungen einzuheben!
- Ø Werden ordnungsgemäß angekündigte und nach den gesetzlichen Vorgaben zu erledigenden Anforderungen vom Betreiber **nicht wahrgenommen, nicht akzeptiert** oder **sogar verweigert**, ist unser Unternehmen nach **TFPO §11** bzw. **§13** verpflichtet, diese Situation umgehend der zuständigen Behörde, in Ihrem Falle dem **Stadtmagistrat Ibk Mag. Abt. III Bau- und Feuerpolizei**, schriftlich aufzuzeigen bzw. mitzuteilen!

Begründung: Zu Ihrer Sicherheit und um als objektzuständiges Rauchfangkehrer Unternehmen, im Schadensfalle nicht zur Schadenregulierung für zu vermeidende Schäden an der Gesundheit von Menschen oder Ihrem Eigentum herangezogen werden zu können, dient die landesgesetzlich vorgegebene regelmäßige Überprüfung an Feuerungsanlagen!
Folglich wird eventuell die ordnungs- bzw. regelmäßige Erledigung aller brandschutz- oder sicherheitsrelevanten Anforderungen zu Feuerungsanlagen, behördlich bzw. Bescheidmäßig vorgeschrieben!

All die von mir zur Aufklärung und Ausräumung von Missverständnissen angeführten landesgesetzlichen Regelungen, finden Sie selbstverständlich auf diversen öffentlich zugänglichen Webseiten!

Beispiele:

- Ø **TFPO** Tiroler Feuerpolizeiordnung - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000173>
- Ø **KEHRTARIF 2020** - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000803>
- Ø **GEWERBEORDNUNG** - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

Unser Unternehmen bzw. meine MA versuchen alles in ihrer Macht Stehende, um unsere Kunden regelmäßig bzw. fristgerecht zu informieren und in Ihren Objekten zu besuchen um die gesetzlich auferlegte Pflicht, ordnungsgemäß zu erledigen!

Gerne gehen wir täglich für all unseren Kunden mit bestem Wissen und Gewissen, höchster Flexibilität und Kundenorientiertheit der landesgesetzlich auferlegten Pflicht, in Ihren Objekten nach!

Sollten sich Änderungen, Umplanungen oder sonstige Anforderungen in der Ausübung der Arbeit mit dem Rauchfangkehrer ergeben, sind wir jederzeit bereit, auf Wünsche unserer Kunden einzugehen und für den Kunden entsprechende Lösungen zu finden!

Aber, um die erforderlichen Arbeiten wie vorgeplant und fristgerecht abwickeln zu können, erfordert es eine gute bzw. vernünftige Zusammenarbeit zwischen Objekteigentümern, Verfügungsberechtigten und all jenen, die mit Sicherheit schaffenden Aufgaben bzw. Feuerungsanlagen konfrontiert sind!

Ich würde Sie höflichst bzw. um ein wenig Verständnis für unser Unternehmen bitten, mit uns zusammenzuarbeiten, um erhöhte Anforderungen zu vermeiden und das geforderte Endziel, **Sicherheit, Brandschutz** und **nachhaltige Funktionalität** all Ihrer Feuerungsanlagen, zu erreichen!

Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER
0664/30 40 045